

# RS Vwgh 1991/1/22 90/08/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Der Umfang der Anfechtung des Bescheides ist nicht bloß nach dem Aufhebungsantrag, sondern vielmehr nach dem gesamten Beschwerdevorbringen zu beurteilen.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080090.X01

## Im RIS seit

22.01.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)